

Inhaltsverzeichnis	Seite/n
45. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2019	126 - 128

Herausgeber: Stadt Hürth – Der Bürgermeister

Bezug: Stadt Hürth
Der Bürgermeister
Rathaus
50351 Hürth

Jahres-Abo 25,00 € inkl. Porto
Einzelpreis 1,00 € inkl. Porto
Kündigung des Bezugs:
Nur für das folgende Jahr bis zum 30.11.

Für Selbstabholer liegt das
Amtsblatt kostenlos im Rathaus,
Friedrich-Ebert-Str. 40, aus.

Haushaltssatzung der Stadt Hürth für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff.) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hürth mit Beschluss vom 26.02.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	Gesamtbetrag der Erträge auf	178.280.756,00 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	186.110.736,00 EUR
im Finanzplan mit	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	170.736.912,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	175.441.576,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.228.001,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.505.542,00 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.423.800,00 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.903.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 22.423.800,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 15.156.574,00 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf 7.829.980,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 228 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v.H.

§ 7

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Bei den mit einem Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) ausgewiesenen Beamten, Angestellten- oder Arbeiterstellen ist jede frei werdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs-, Vergütungs- oder Lohngruppe umzuwandeln.
3. Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

§ 8

Die Wertgrenze zur Ausweisung von Investitionsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) mit Datum vom 07.03.2019 angezeigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, Zimmer 325, während der Bürostunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, 01.04.2019



Breuer
Bürgermeister